

## **Bedingungen für nicht-kommerzielle Nutzungen des der LSG zur Wahrnehmung übertragenen Repertoires**

1. Gemäß § 26 VerwGesG 2016 bleiben Rechteinhaber, die mit der LSG einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, nach Maßgabe der folgenden Bedingungen weiterhin berechtigt, anderen die nicht-kommerzielle Nutzung ihres Repertoires zu gestatten.
2. Nicht-kommerziell ist eine Nutzungshandlung, deren Erbringung weder direkt noch indirekt auf die Erzielung eines mittelbaren oder unmittelbaren, vermögenswerten Vorteils oder eines Gewinns gerichtet ist. Es kommt nicht darauf an, wem ein solcher Vorteil oder Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung zu Gute kommt.
3. Der Berechtigte hat der LSG seine Absicht, Nutzungen für nicht-kommerzielle Zwecke zu genehmigen, spätestens 4 Wochen vor Beginn dieser Nutzung schriftlich bekannt zu geben. Ein Unterschreiten dieser Frist kann unter Berücksichtigung des Einzelfalles gerechtfertigt sein. Sind damit mehrere Nutzungshandlungen verbunden, hat er dafür zu sorgen, dass die LSG über jede dieser Nutzungshandlungen nach Art, Nutzer, Zeitpunkt bzw. Dauer und Ort zuvor informiert wird.
4. Nutzungshandlungen für die gesetzliche Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche vorgesehen sind, können vom Berechtigten nicht auf diese Weise als unentgeltliche Nutzungen gestattet werden.
5. Die LSG weist darauf hin, dass durch die nicht-kommerzielle Nutzung neben der geschützten Leistung des Berechtigten auch geschützte Rechte weiterer Personen - etwa Urheber, Schallträgerhersteller, ausübender Künstler, Verleger, Bearbeiter etc. - berührt sein können, worauf der Berechtigte den Nutzer hinweisen sollte, zumal auch diese Rechte vor einer Nutzung abzuklären sind.
6. Falls Rechte oder Ansprüche eines anderen Bezugsberechtigter der LSG durch die nicht-kommerzielle Nutzung berührt sind, dieser aber dieselbe nicht gleichfalls ausdrücklich gestattet hat, ist die LSG zur Wahrnehmung seiner Rechte verpflichtet.

Wien, am 13.12.2016